

## **Reglement über Organisation und Geschäftsgang des Verwaltungsgerichtes sowie über die Aufsicht über das Versicherungsgericht und die Verwaltungsrekurskommission**

vom 12. Dezember 1984 (Stand 27. April 1988)

---

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 99 Abs. 1 und 3 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987<sup>1\*</sup>

als Reglement:<sup>2</sup>

### **I. Organisation**

(1.)

*Art. 1 Aufgaben: Gericht*

<sup>1</sup> Das Gericht erledigt die ihm aufgetragenen Geschäfte in ordentlicher Besetzung, soweit sie nicht dem Gesamtgericht oder dem Präsidenten vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Das Gericht erledigt unter Beizug der Ersatzmitglieder folgende Verwaltungsgeschäfte:<sup>34</sup>

- a) Erlass von Reglementen über Organisation und Geschäftsgang des Verwaltungsgerichtes sowie über die Aufsicht über das Versicherungsgericht und die Verwaltungsrekurskommission,
- b) Wahl des Vizepräsidenten,
- c) Wahl des Gerichtsschreibers,
- d) Wahl des Kanzleipersonals,
- e) Wahlvorschlag für das Versicherungsgericht und die Verwaltungsrekurskommission,
- f) Berichterstattung an den Grossen Rat,<sup>5</sup>

---

1 sGS 941.1.

2 nGS 20–18. In Vollzug ab 1. Januar 1985.

3 Art. 31GerG, sGS 941.1.

4 Art. 31GerG, sGS 941.1.

5 Art. 45 Abs. 2 GerG, sGS 941.1.

## 941.22

- g) Bezeichnung der in der «St.Gallischen Gerichts- und Verwaltungspraxis» zu publizierenden Entscheide,
- h) Aufsicht über das Versicherungsgericht und die Verwaltungsrekurskommission.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.<sup>7</sup>

### Art. 2 *Präsident*

<sup>1</sup> Dem Präsidenten<sup>8</sup> obliegt die Leitung des Gerichtes. Er erledigt einfache Verwaltungsgeschäfte und übt die Aufsicht über das Personal aus.

<sup>2</sup> Er vertritt das Gericht nach aussen.

### Art. 3 *Vizepräsident*

<sup>1</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen Ob-  
liegenheiten.

<sup>2</sup> Ist auch der Vizepräsident verhindert, so gehen die Befugnisse nach dem Amtsal-  
ter auf die Mitglieder über.<sup>9</sup>

### Art. 4 *Gerichtsschreiber*

<sup>1</sup> Der Gerichtsschreiber<sup>10</sup> führt das Protokoll, redigiert die Entscheide und ist für  
die Erledigung der Kanzleiarbeiten besorgt.

<sup>2</sup> Er wirkt bei Beweisabnahmen mit.

<sup>3</sup> Er kann vom Präsidenten mit weiteren Aufgaben beauftragt werden.

## II. Geschäftsgang

(2.)

### Art. 5 *Verfahren: Verfahrensleitung*

<sup>1</sup> Der Präsident<sup>11</sup> trifft die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Anord-  
nungen<sup>12</sup> und verfügt in Fällen, die keinen Aufschub gestatten.<sup>13</sup>

---

6 Art. 43 lit. c GerG, sGS 941.1.

7 Art. 53GerG, sGS 941.1.

8 Art. 64 bis 66 GerG, sGS 941.1.

9 Art. 64 Abs. 2 GerG, sGS 941.1.

10 Art. 67GerG, sGS 941.1.

11 Art. 64 bis 66 GerG, sGS 941.1.

12 Art. 64 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20VRP, sGS 951.1.

13 Art. 64 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 23VRP, sGS 951.1.

<sup>2</sup> Er prüft namentlich die Beschwerde- oder Klageschrift auf ihre Vollständigkeit, fordert den Beschwerdeführer oder den Kläger zur Ergänzung auf<sup>14</sup>, verlangt den Kostenvorschuss<sup>15</sup>, sistiert die Streitsache oder erklärt sie als dringlich und gibt der Vorinstanz und den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme.<sup>16\*</sup>

#### Art. 6 *Referent*

<sup>1</sup> Der Präsident<sup>17</sup> bestimmt sich, ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied als Referenten.

<sup>2</sup> Der Referent stellt einen schriftlich begründeten Antrag über die Erledigung der Streitsache.

#### Art. 7 *Beweiserhebung*

<sup>1</sup> Der Referent erhebt die Beweise, soweit sie nicht vom Gericht abgenommen werden.<sup>18</sup>

#### Art. 8 *Verständigungsversuch*

<sup>1</sup> Vorschläge für eine gütliche Verständigung sind den Beteiligten vom Präsidenten oder vom Referenten zu unterbreiten.<sup>19</sup>

#### Art. 9 *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Das Gericht fällt seine Entscheide in der Regel nach mündlicher Beratung.

<sup>2</sup> In einfachen Fällen oder wenn die Beschwerde oder die Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, kann der Entscheid aufgrund des schriftlich begründeten Antrags des Referenten auf dem Zirkulationsweg gefällt werden, sofern kein Mitglied Einsprache erhebt.

#### Art. 10 *Sitzungen: Ort und Zeit*

<sup>1</sup> Der Präsident bestimmt den Tag und den Ort der Sitzung und lässt die Akten mit dem schriftlich begründeten Antrag unter den Richtern zirkulieren.

---

14 Art. 64 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 und 3 VRP, sGS 951.1.

15 Art. 96VRP, sGS 951.1.

16 Art. 64 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 VRP, sGS 951.1.

17 Art. 64 bis 66 GerG, sGS 941.1.

18 Art. 64 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12VRP, sGS 951.1.

19 Art. 64 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 54VRP, sGS 951.1.

## 941.22

### Art. 11 *Mündliche Verhandlung*

<sup>1</sup> Wenn besondere Gründe vorliegen<sup>20</sup> oder das Gesetz es vorschreibt<sup>21</sup>, ordnet der Präsident eine mündliche Verhandlung an.

<sup>2</sup> Die mündliche Verhandlung vor dem Gericht ist öffentlich.<sup>22</sup>

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschliessen.<sup>23</sup>

### Art. 12 *Kleidung und Auftreten*

<sup>1</sup> Zu den mündlichen Verhandlungen, die nicht mit einem Augenschein verbunden sind, tragen die Richter und der Gerichtsschreiber dunkle Kleidung.

<sup>2</sup> Zu diesen Verhandlungen haben die Anwälte und Rechtsagenten vor dem Gericht in dunkler Kleidung zu erscheinen.

### Art. 13 *Beratungen und Abstimmungen*

<sup>1</sup> Die Beratungen und die Abstimmungen des Gerichtes finden unter Ausschluss der Beteiligten und der Öffentlichkeit statt.

<sup>2</sup> Der Gerichtsschreiber hat beratende Stimme und Antragsrecht.<sup>24</sup>

### Art. 14\* *Kollegialentscheide: Arten*

<sup>1</sup> Das Gericht fällt folgende Entscheide:

- a) Vorentscheide,
- b) Beweisbeschlüsse,<sup>25</sup>
- c) Urteile,<sup>26</sup>
- d) Abschreibungsbeschlüsse.<sup>27</sup>

### Art. 15 *Redaktion*

<sup>1</sup> Die Entscheide werden aufgrund des Referates und der Beratung vom Gerichtsschreiber redigiert.<sup>28</sup>

<sup>2</sup> Sie enthalten die Namen der mitwirkenden Richter und des Gerichtsschreibers.

---

20 Art. 64 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55VRP, sGS 951.1.

21 Art. 86 Abs. 3 BauG, sGS 731.1.

22 Art. 60 ff. GerG, sGS 941.1.

23 Art. 60 ff. GerG, sGS 941.1.

24 Art. 67 Abs. 1 lit. b GerG, sGS 941.1.

25 Art. 64 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12VRP, sGS 951.1.

26 Art. 63VRP, sGS 951.1.

27 Art. 64 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 57VRP, sGS 951.1.

28 Art. 67 Abs. 1 lit. b GerG, sGS 941.1.

<sup>3</sup> Der Entwurf ist dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>4</sup> Das Gericht kann sich die Genehmigung vorbehalten.

#### *Art. 16      Unterzeichnung*

<sup>1</sup> Die Entscheide sind vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.<sup>29</sup>

#### *Art. 16<sup>bis</sup>\*    Präsidialentscheide*

<sup>1</sup> Der Präsident<sup>30</sup> entscheidet über:

- a) Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverbeiständung;<sup>31</sup>
- b) den Ausstand von anderen Richtern und des Gerichtsschreibers;<sup>32</sup>
- c) die Abschreibung des Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind.<sup>33</sup>

### **III. Aufsicht**

(3.)

#### *Art. 17      Administrative Aufsicht*

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht übt die administrative Aufsicht über das Versicherungsgericht und die Verwaltungsrekurskommission aus.<sup>34</sup>

#### *Art. 18      Berichterstattung*

<sup>1</sup> Das Versicherungsgericht und die Verwaltungsrekurskommission haben dem Verwaltungsgericht jeweils im Monat Januar über ihre Tätigkeit im Vorjahr Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup> Sie haben dem Verwaltungsgericht die zur Publikation in der «St.Gallischen Gerichts- und Verwaltungspraxis» vorgesehenen Entscheide innert Frist zu übergeben.

<sup>29</sup> Art. 75 Abs. 1 GerG, sGS 941.1.

<sup>30</sup> Art. 64 bis 66 GerG, sGS 941.1.

<sup>31</sup> Art. 99VRP, sGS 951.1, in Verbindung mit Art. 281 ff. ZPG, sGS 961.2.

<sup>32</sup> Art. 55 ff. GerG, sGS 941.1.

<sup>33</sup> Art. 66 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 GerG, sGS 941.1.

<sup>34</sup> Art. 43 lit. c GerG, sGS 941.1.

#### IV. Schlussbestimmungen

(4.)

##### *Art. 19      Aufhebung*

<sup>1</sup> Das Reglement über Organisation und Geschäftsgang des Verwaltungsgerichtes sowie über die Aufsicht über das Versicherungsgericht vom 21. Mai 1966<sup>35</sup> wird aufgehoben.

##### *Art. 20      Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1985 in Vollzug.

---

35 nGS 4, 106; nGS 10–112 (sGS 955.5).

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlasdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	26-115	12.12.1984	01.01.1985
Ingress	geändert	23-34	27.04.1988	keine Angabe
Art. 5, Abs. 2	geändert	23-34	27.04.1988	keine Angabe
Art. 14	geändert	23-34	27.04.1988	keine Angabe
Art. 16 <sup>bis</sup>	eingefügt	23-34	27.04.1988	keine Angabe

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
12.12.1984	01.01.1985	Erlass	Grunderlass	26-115
27.04.1988	keine Angabe	Ingress	geändert	23-34
27.04.1988	keine Angabe	Art. 5, Abs. 2	geändert	23-34
27.04.1988	keine Angabe	Art. 14	geändert	23-34
27.04.1988	keine Angabe	Art. 16 <sup>bis</sup>	eingefügt	23-34